

## Neue Verpflichtungen für Veranstalter von Turnieren durch Änderung der Einhufer-Blutarmut-Verordnung Bitte ausgefüllt in der Meldestelle abgeben -

Durch den am 31. März 2020 neu eingeführten § 3 a ("Veranstaltungen mit Einhufern) der Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer (Einhufer-Blutarmut-Verordnung) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sind Veranstalter dazu verpflichtet, unten aufgeführte Informationen über die teilnehmenden Pferde zu erfassen, aufzubewahren und bei Bedarf der zuständigen Behörde vorzulegen.

**Für die Teilnahme an einer Veranstaltung mit Pferden/Ponys ist daher gemäß der genannten Verordnung die Angabe der folgenden Daten **zwingend erforderlich !!****

Die vollständige und wahrheitsgemäße Angabe der oben geforderten Informationen ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung sowie den Verbleib auf dem Veranstaltungsgelände.

PLS: .....

am: .....

Teilnehmer: .....

RA.Nr. ....

Name des Pferdes	Lebens.Nr. (DE...)	Chipnummer (wenn vorhanden)	Name des Stallbetreibers + Adresse des Stalles (in dem das Pferd untergebracht ist)

Ich versichere, dass ich alle Informationen vollständig und korrekt angegeben habe.

Unterschrift d. Teilnehmers .....